

Teilegutachten

Nr . RZ96/42298/A/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrades M75

an Fahrzeugen des Herstellers CITROEN

Auftraggeber: **Artec Autoteilehandelsges.mbH**
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Radtyp:	M75
Ausführungsbezeichnung:	M751806 (Zentrierringausf.)
Hersteller:	ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
Radgröße:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe:	+18 mm
Lochkreisdurchmesser:	108 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	65,1 mm über Zentrierring Kennzeichnung Ø72,5/65,1, Farbe weiß
Geprüfte Radlast:	615 kg
Reifenabrollumfang:	1950 mm
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH RP93/1637/05/67
Zentrierart:	Mittenzentrierung

Durchgeführte Prüfungen

Der Prüfumfang umfaßte die Verwendungsmöglichkeit des oben beschriebenen Sonderrades an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ96/42298/A/67**

Radtyp(en) : **M75**

Blatt 2 von 12

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

- Fahrzeughersteller : Automobiles Citroen, Neuilly sur Seine / Frankreich
- Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundradschrauben M12 x 1,25, Schaftlänge 32 mm, Kegelwinkel 60°
- Anzugsmoment in Nm : 90
- Spurverbreiterung : bis 18 mm (beim Typ N2)
 bis 6 mm (beim Typ X1)

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
N2	47; 50; 55	Citroen ZX (Schrägheck, 2- und 4-türige Ausf., mit 13"-Serienbereifung od. 13" ww. 14" Serienbereifung)	F834	185/55R15-81 11)12) 195/45R15-76 13)14) 195/50R15-82 11)15)16) 205/45R15-79 15)16) 215/45R15-82 11)15)16)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)17) 18)

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ96/42298/A/67**

Radtyp(en) : **M75**

Blatt 3 von 12

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
N2	47; 50; 65; 66; 74; 88; 89	Citroen ZX (Schrägheck, 2- und 4-türige Ausf., mit 14"-Serienbereifung)	F834	185/55R15-81 12) 195/50R15-82 15)16) 205/45R15-81 15)16) 215/45R15-82 15)16)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)17) 18)
CI	F834/NT09	880/760			4/108/65,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
N2	47; 50; 55; 65; 66; 74; 88; 89	Citroen ZX Break (2- und 4-türige Ausf) (14"-Serienbereifung)	F834	185/55R15-81 12) 195/50R15-82 15)16) 205/45R15-81 15)16) 215/45R15-82 15)16)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)17) 18)
	110; 112	Citroen ZX (16V) (2-türige Ausf) (Serienbereifung: 15")		195/50R15-82 195/55R15-84 205/50R15-85 19) 215/45R15-82	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)16) 17)18)
CI	F834/NT09	900/840			4/108/65,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ96/42298/A/67**

Radtyp(en) : **M75**

Blatt 4 von 12

Typ	Ausführung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
X1	50; 51; 65; 66 74; 81; 89	CITROEN XANTIA (Limousine) (Ausführungen mit zulässigen Achslasten bis 1000 kg)	G411	195/50ZR15 1)20)21)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
	110; 112			195/55R15-84 205/50R15-85 205/55R15-87 215/50R15-88 1)23)24) 215/45ZR15 1)20)22)	
				195/55R15-84T M+S 205/50R15-85 205/55R15-87 205/60R15-91 1)20) 215/50R15-88 1)23)24)	

CI

G411/NT08

1000/860

4/108/65,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ96/42298/A/67**

Radtyp(en) : **M75**

Blatt 5 von 12

Typ	Ausführung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
X1	55	CITROEN XANTIA (Limousine) (Ausführungen mit zulässigen Achslasten bis 1110 kg)	G411	195/55R15-85	2)3)4)5)6)7)8)9)10)
				205/50R15-85	
				205/55R15-87 1)20)	
				215/50R15-88 1)23)24)	
	66; 97	CITROEN XANTIA (Limousine) (Ausführungen mit zulässigen Achslasten bis 1110 kg)		185/65R15-87 1)25)	2)3)4)5)6)7)8)9)10)
				205/55R15-87	
				205/60R15-91	
	80; 108			205/60R15-91	
				185/65R15-88T M+S 1)26)	

CI

G411/NT08

1110/930

4/108/65,1

Typ	Ausführung (kW)	Handelsbezeichnung	EG-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
X1	74	Citroen Xantia 1.8i	e2*93/81*0001*..	195/50ZR15 1)20)21)	2)3)4)5)6)7)8)9)10)
	89	Citroen Xantia 2.0i	e2*93/81*0002*..	195/55R15-84	
				205/50R15-85	
	65	Citroen Xantia 1.6i	e2*93/81*0003*..	205/55R15-87	
	68	Citroen Xantia 1.9 Turbo D	e2*93/81*0004*..	215/50R15-88 1)23)24)	
	51	Citroen Xantia 1.9 D	e2*93/81*0005*..	215/45ZR15 1)20)22)	
	66	Citroen Xantia 1.9 Turbo D	e2*93/81*0006*..		
	50	Citroen Xantia 1.9 D	e2*93/81*0007*..		
81	Citroen Xantia 1.8i 16S	e2*93/81*0019*..			

CI

e2*93/81*0001-0019*00

1000/860(920)

4/108/65,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ96/42298/A/67**

Radtyp(en) : **M75**

Blatt 6 von 12

Typ	Ausführung (kW)	Handelsbezeichnung	EG-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
X1	110	Citroen Xantia 2.0i 16V	e2*93/81*0008*..	205/50R15-85 205/55R15-87 205/60R15-91 1)20) 215/50R15-88 1)23)24)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
	97	Citroen Xantia 2.0i 16V	e2*93/81*0020*..	185/65R15-88 1)25) 205/55R15-87 205/60R15-91 215/50R15-88 1)23)24)	

CI e2*93/81*0008/0020*00 1050/900(960)

4/108/65,1

Typ	Ausführung (kW)	Handelsbezeichnung	EG-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
X1	80;	Citroen Xantia 2,1 Turbo D	e2*93/81*0022*..	205/60R15-91	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
	108;	Citroen Xantia 2,0i Turbo	e2*93/81*0021*..		

CI e2*93/81*0008/0020*00 1110/930(970)

4/108/65,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ96/42298/A/67**

Radtyp(en) : **M75**

Blatt 7 von 12

Typ	Ausführung (kW)	Handelsbezeichnung	EG-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
X1	74	Citroen Xantia Break 1,8i	e2*93/81*0013*..	185/65R15-88 1)25)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
				195/65R15-91	
	89	Citroen Xantia Break 2.0i	e2*93/81*0014*..	205/55R15-87	
	97	Citroen Xantia Break 2.0i 16 S	e2*93/81*0015*..	205/60R15-91	
	77	Citroen Xantia Break 1.9 Turbo D	e2*93/81*0017*..		
	66	Citroen Xantia Break 1.9 Turbo D	e2*93/81*0018*..		
	108	Citroen Xantia Break 2.0i Turbo	e2*93/81*0016*..	205/60R15-91	
	80	Citroen Xantia Break 2.1 Turbo D	e2*93/81*0067*..		

CI

e2*93/81*0013-0018*00

1120/940(1000)

4/108/65,1

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ96/42298/A/67**

Radtyp(en) : **M75**

Blatt 8 von 12

- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Bei Fahrzeugausführungen die nur mit Serienbereifung 165/70R13 ausgerüstet sind ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 12) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/55R15 auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:

Bridgestone
Continental

Dunlop
Goodyear
Michelin
Pirelli
Riken
Semperit
Toyo
Uniroyal

Typ:

RE 71
alle Sommerprofile mit
Geschwindigkeitssymbol $\geq H$
SP Sport D40, SP2000
Eagle VR, Eagle ZR, Eagle NCT
MXV3A, XGTV, SX GT
P600, P4000, P5000
alle Profilausführungen
Direction
600F1
Rallye 340/55

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenhersteller über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vor-

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ96/42298/A/67**

Radtyp(en) : **M75**

Blatt 9 von 12

zulegen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 13) Es sind nur folgende Reifenfabrikate/-typen zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	D4, SP Sport 2000
Yokohama	A509

Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen

- 14) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten bis 800 kg. Dies wären die Ausführungen mit 55kW ,außer ZX Break.
- 15) Zwischen dem inneren Radhaus und der nach innen weisenden Reifenflanke muß ein Freiraum von min. 5 mm sein. Hier ist insbesondere auf die ins Radhaus ragende Ausbuchtung zu achten! Gegebenenfalls ist diese Ausbuchtung von ihrem unteren Beginn auf eine Länge von ca. 200 mm einzuarbeiten.
- 16) Die Kotflügel an Achse 2 sind soweit auszustellen, daß zwischen Radhauskante und Reifenaußenflanke ein Freiraum von min. 5 mm besteht.
- 17) Der Abstand an Achse 2 zwischen der Radhausausschnittkante und Reifenaußenflanke im hinteren Bereich, ca 100 mm ausgehend von der Stoßfängerante nach vorn, muß min. 5 mm betragen.
Dies kann entweder durch Abtrennen oder Anlegen der Radhausausschnittkanten geschehen oder durch Herausziehen des hinteren Seitenteils.
- 18) Es dürfen nur Reifenfabrikate/-typen bis zu einer Flankenbreite von max. 222 mm verwendet werden.
- 19) Es dürfen nur Reifenfabrikate/-typen bis zu einer Flankenbreite von max. 222 mm verwendet werden. Darunter fallen z.B. die folgenden Fabrikate/-typen
- | <u>Hersteller</u> | <u>Typ</u> |
|-------------------|---|
| Continental | Conti Eco Contact CP, CV51 , CZ99 ,CV90 |
| Yokohama | A509 |
| Dunlop | SP Sport 8000 |
| Michelin | MXX2, XGTV, MXV2 |
| Pirelli | P700-Z |
| Bridgestone | RE71 |
- Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit neu zu prüfen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ96/42298/A/67**

Radtyp(en) : **M75**

Blatt 10 von 12

20) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.

21) Für die Verwendung der Reifengröße 195/50ZR15 liegen folgende Freigaben für den Fahrzeugtyp X1 vor:

bis zulässigen Achslasten von 1000 kg :

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Goodyear	Eagle GSD

bis zulässigen Achslasten von 960 kg :

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Bridgestone	RE 71, S-01
Dunlop	D40, SP8000, SP2000, SP2020
Toyo	F1, F3

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der zulässigen Achslasten, der max. Sturzwerte (bei X1 kleiner 2°) und der Höchstgeschwindigkeit incl. Tol. erforderlich. Diese ist bei der Abnahme vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

22) Für die Verwendung der Reifengröße 215/45ZR15 liegen folgende Freigaben für den Fahrzeugtyp X1 vor:

bis zulässigen Achslasten von 1000 kg :

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	D40, SP2000
Michelin	XGTV

bis zulässigen Achslasten von 960 kg :

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Bridgestone	S-01

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der zulässigen Achslasten, der max. Sturzwerte (bei X1 kleiner 2°) und der Höchstgeschwindigkeit incl. Tol. erforderlich. Diese ist bei der Abnahme vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ96/42298/A/67**

Radtyp(en) : **M75**

Blatt 11 von 12

23) Die Kotflügel an Achse 2 sind soweit auszustellen, daß zwischen innerer Kante und Reifenaußenflanke ein Freiraum von min. 5 mm besteht. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme kann bei Tiefstellung der Karosserie überprüft werden; **wichtiger Hinweis: Fahrzeug in dieser Stellung nicht fahren!**

24) Es dürfen nur Reifenfabrikate/-typen bis zu einer Flankenbreite von max. 225 mm verwendet werden. Darunter fallen z.B. die folgenden Fabrikate/-typen

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Continental	CZ91
Pirelli	P700-Z
Bridgestone	RE71, S-01

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit neu zu prüfen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

25) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/65R15 auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

<u>Hersteller:</u>	<u>Typ:</u>
Avon	alle Profilausführungen
Continental	alle Sommerreifenprofile mit Geschwindigkeitssymbol \geq H
Dunlop	alle Profilausführungen
Falken	alle Profilausführungen
Fulda	alle Profilausführungen
Goodrich	alle Profilausführungen
Goodyear	NCT2,NCT3,AQUATRED
Michelin	MXV2, MXV3A, MXV3A Energy
Pirelli	alle Profilausführungen
Riken	alle Profilausführungen
Fortsetzung nächste Seite	
Semperit	alle Profilausführungen
Toyo	alle Profilausführungen
Uniroyal	alle Profilausführungen

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenhersteller über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ96/42298/A/67**

Radtyp(en) : **M75**

Blatt 12 von 12

26) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/65R15 M+S auf der Felgengröße 7Jx15H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:

Uniroyal
Continental
Goodyear
Avon
Dunlop
Riken
Pirelli

Typ:

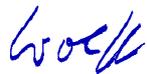
MSplus3, MS*plus44
TS750, TS770
GT+4, GW
Turbo Grip CR25
SP Wintersport M2
alle Profile
W190P, W210P

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenhersteller über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 12 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach § 21 StVZO verwendet werden. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen vorgenommen werden bzw. die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge sich in Teilen ändern, die Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können, sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, 12.09.1996
K:\RÄDER\RZ\15ZOLL\42298A67.DOC
Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle



Dipl.-Ing. Wolff
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr